

# Allgemeine Geschäfts- und Beratungsbedingungen der IWP Consulting Group AG

## I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.  
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Berater und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Berater an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen in den folgenden Bereichen ist:

- -Unternehmensführung / Management / Personalsuche
- -Technik, Forschung und Entwicklung
- -Marketing und Vertrieb
- -Finanz / Rechnungswesen und Controlling
- -Materialwirtschaft und Logistik
- -Produktion
- -Elektronische Datenverarbeitung.

Die Beratungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wäre ausdrücklich zugestimmt worden. Der Maßgeblichkeit abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Berater in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

## II. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. Einzelheiten des Auftrages wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt.  
2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.  
3. Soll der Berater zusätzlich einen ausführlichen Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Der Bericht ist kein Gutachten, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wieder.  
4. Der Berater kann sich zur Auftragsausführung selbständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Berater entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

## III. Leistungsänderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Protokolle über Besprechungen und den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

## IV. Schweigepflicht / Datenschutz

1. Der Berater ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf er sie weder an Dritte weitergeben, noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogener Berichte oder Empfehlungen.  
2. Der Berater übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.  
3. Der Berater ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## V. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Berater nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Ausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, so insbesondere dem Berater soweit notwendig einen Arbeitsplatz in seinem Betrieb zur Verfügung zu stellen, notwendige Daten und Informationen zukommen zu lassen sowie dem Berater Zugang zu sämtlichen erforderlichen Informationsquellen zu verschaffen. Der Auftraggeber hat die entsprechenden Informationen zeitnah zu beschaffen. Weiterhin hat er die Bestimmungen des Betriebsverfassungs- und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzuhalten.

## VI. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle genannten Honorarpreise zuzüglich Reisekosten, Spesen und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Festpreisangebote.  
2. Das Entgelt für die Dienste des Beraters wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar), nach Provisionen (Provisionsvereinbarung) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Festpreisangebote sind ebenfalls Dienstleistungsangebote. Festpreise werden daher anteilig über die Projektzeit abgerechnet. Bei Projekten über 25.000,00 € kann bei Auftragsabschluss eine erste Rate von 30 % der geschätzten Auftragssumme verlangt werden. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.  
3. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Zeithonorarsätze gelten für ein Jahr, sofern einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt wurde.  
4. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.  
5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Beraters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## VII. Gewährleistung / Verjährung

1. Der Berater führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.  
2. Der Berater leistet Gewähr dafür, dass die Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiedergeben. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität geprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.  
3. Der Berater wählt für den Einsatz gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter aus und sorgt für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung.  
4. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel.  
5. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche gilt Punkt VIII. dieser Bedingungen.  
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für ihn offensichtlich erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, eventuelle Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit zu rügen. Den Kunden trifft insoweit die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Rügeverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt, werden Mängel nach entsprechender Mitteilung des Mangels innerhalb angemessener Zeit behoben. Eine derartige Verpflichtung besteht jedoch nicht für den Fall der nicht ordnungsgemäßen und nicht unverzüglichen Rüge.  
7. Sämtliche Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

## VIII. Haftung

1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung bezüglich der Beratungsleistungen seitens des Beraters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Beraters beruhen, haftet der Berater.  
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Berater nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalverpflichtung). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das fünffache des dem Beratungsmandat zugrunde liegenden Betrages sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.  
3. Die Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Beraters haften persönlich ebenfalls nur entsprechend den Regelungen dieser Haftungsklausel.  
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschreibungen in Prospekten oder Anzeigen etc. keine vereinbarte Beschaffenheit darstellen.

## XI. Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Berater gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden.  
Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## Allgemeine Geschäfts- und Beratungsbedingungen der IWP Consulting Group AG

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich sind, bleibt der Berater Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesem Fall das oben genannte eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

### **X. Annahmeverzug / Unterlassene Mitwirkung**

1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung berechtigt.
2. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat der Berater Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

### **XI. Treuepflicht**

1. Eine Abwerbung von Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, ist während der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Beendigung der Zusammenarbeit unzulässig.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Berater unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald er Kenntnis von Kündigungs- oder Veränderungsabsichten derjenigen Mitarbeiter erfährt, die bei ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzt sind.

### **XII. Höhere Gewalt**

1. Soweit die für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter des Beraters – bei der Festlegung von Einzelaufgaben unvorhersehbar – ausfallen, ist der Berater berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
2. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Beide Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

### **XIII. Kündigung**

1. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Der Auftrag kann jedoch jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der eingeschriebenen Schriftform.

### **XIV. Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen**

1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderung hat der Berater an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Berater alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus dem Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen, etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
3. Die Pflicht des Beraters zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum des Schreibens, mit dem der Auftraggeber zur Abholung der Unterlagen aufgefordert wurde, unabhängig davon jedoch spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab Vertragsbeendigung. Bei gemäß Abs. 1 zurückbehaltenen Unterlagen endet die Aufbewahrungsfrist nach Ablauf von fünf Jahren ab Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **XV. Sonstiges**

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Berater dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
4. Sind oder werden Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.
5. Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Beraters.